

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 37

Artikel: Eröffnungsrede zur Lehrersynode in Wädensweil
Autor: Vögelin, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 12. September 1879.

Nro. 37.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eröffnungsrede

zur Lehrersynode in Wädenswil, gehalten vom Präsidenten, Herrn Prof. Vögelin.

Verehrte Kollegen und Kolleginnen!

Herzlich willkommen heisse ich Sie zu unserer heutigen sechzehn vierzigsten ordentlichen Schulsynode, und freundlich begrüsse ich in Ihrem Namen die anwesenden Vertreter des Erziehungsrathes, Mitglieder der Bezirks- und Gemeindeschulbehörden und die Freunde des Schulwesens, die ihr Interesse an unsrern Bestrebungen hieher geführt. Insbesondere gereicht es mir zur Freude, den Vorsteher unseres Erziehungswesens hier begrüssen zu dürfen. Sie haben, verehrter Herr Erziehungsdirektor, Ihr verantwortungsvolles Amt unter schwierigen Verhältnissen angetreten. Ich weiss aber, die Ueberzeugung, die sich dem Sprechenden aus mehrjährigem Zusammenarbeiten auf diesem Felde mit Ihnen ergab, wird, sobald nur die Gunst der Zeiten Ihren Entwürfen und Arbeiten erlaubt, an's Licht zu treten, die Ueberzeugung Aller werden: die Ueberzeugung, dass die Leitung unseres Schulwesens in ebenso festen als staatsmännisch klugen, der Sache treu ergebenen, dem Fortschritt allein dienenden Händen liegt.

Die Hauptverhandlungen unserer heutigen Versammlung betreffen Fragen von ausgesprochen praktischer Natur. Ihr Vorsitzender erlaubt sich, denselben einige allgemeinere, theoretische und prinzipielle Betrachtungen vorauszuschicken, für die er auch auf Ihr Interesse glaubt zählen zu dürfen.

Im Kanton Zürich hat sich die allgemeine und obligatorische Volksschule, seit nun bald einem halben Jahrhundert vom Staate geschaffen und durchgeführt, so sehr in unser Aller Bewusstsein eingelebt, dass wir sie als etwas nahezu Selbstverständliches, als einen unentbehrlichen Faktor des Kulturstaates betrachten. Allein so richtig diese Anschauung, zumal in ihrer Anwendung auf ein republikanisches Staatswesen sein mag, so wenig einfach erscheint die theoretische Begründung dieses Obligatoriums und die Festsetzung der Grenzen, innerhalb deren es angewendet werden darf. Dass wir hier durchaus auf dem Boden der Versuche stehen, zeigt ein Blick auf die Schulverhältnisse unserer Nachbarkantone und gar unserer Nachbarländer. Frankreich, das an materieller und geistiger Leistungsfähigkeit gegenwärtig wol an der Spitze der Nationen steht, hat keine obligatorische Volksschule, Italien hat seit dem Juli 1877 eine solche, aber nur für die drei ersten Schuljahre, also nur bis zum neunten, ausnahmsweise bis zum zehnten Altersjahr. In den Niederlanden ist der Besuch der Volksschule nicht obligatorisch erklärt worden, weil

die konfessionslose Volksschule, wie sie vorgeschlagen und dann von den Generalstaaten auch angenommen wurde, von Seiten der Ultramontanen und der orthodox-protestantischen Partei noch einen zu erbitterten Widerstand finden würde.*). In unserer Nähe hat man das Obligatorium für sieben und selbst für acht Jahre täglichen Schulbesuches. Und wer erinnert sich nicht, welche gewaltige Ausdehnung man in dem Sieber'schen Entwurfe eines Schulgesetzes — dessen blosse Thatsache ein Ehrenblatt in der Geschichte des Kantons Zürich bleiben wird — unter Zustimmung aller vorberathenden Behörden dem Obligatorium glaubte geben zu dürfen? Am einen Ort wird das Obligatorium nur auf die Mädchen durchaus gleichgestellt. Endlich gehen, wie die verschiedenen Bestimmungen über das Fach der Religionslehre zeigen, die Anschauungen über das, was den Inhalt dieses Obligatoriums ausmachen dürfe, auseinander.

Gerade dieser letzte Punkt führt uns mitten in die sachlichen Schwierigkeiten des Begriffes des Obligatoriums hinein. Unsere Zeit geht aus von der Forderung individueller Freiheit, d. h. individueller Selbstbestimmung und Entwicklung. Die Eltern ihrerseits haben ein dringendes Interesse, wie ihren materiellen, so auch ihren geistigen und moralischen Besitzstand in ihrer Familie zu fixiren d. h. ihren Lebensertrag auf ihre Nachkommen zu vererben. Und es ist die natürlichste Aeusserung des Gefühls der väterlichen Gewalt, diese Vererbung durch moralische Einflüsse, durch Gebot, durch Zwang zu bewerkstelligen zu suchen.

Wie nun aber, wenn diese Familienansichten mit dem öffentlichen Geiste, wie er sich in den Schulen ausspricht und fortpflanzt, im Widerspruch stehen? Dann erscheint es vom Standpunkt der Familie aus als Gewissenssache, sie festzuhalten und einer Gefährdung durch entgegenstehende Lehren und Anschauungen nicht auszusetzen. Dies Gefühl wird sich in dem Maasse steigern, als diese Ueberzeugungen von der herrschenden Denkweise abweichende, als sie Errungenschaften persönlicher Lebenserfahrungen sind. Und die väterliche Gewalt wird sich, wenn sie hier mit dem Staat in Konflikt kommt und sich seiner Gewalt entgegenstellt, auf das erste und natürlichste Recht des Bürgers, auf die Grundlage der modernen Kultur, auf das Selbstbestimmungsrecht des Individuums in geistigen Dingen berufen.

Aber ist diese Berufung zulässig?

Ist die ihr zu Grunde liegende Rechnung überhaupt richtig?

Beides erscheint fraglich.

*) Vgl. den Bericht von Hrn. Dr. Wettstein über das Unterrichtswesen auf der Pariser internationalen Weltausstellung 1878 pag. 9 ff.

Einmal beweist die tägliche Erfahrung, dass Lebensansichten, Weltanschauungen sich keineswegs mit Regelmässigkeit in den Familien forterben. Im Gegentheil kann man eine Art Rhythmus beobachten, gemäss welchem die prägnantesten, die am meisten zum persönlichen Eigenthum gewordenen Grundsätze am leichtesten einem Umschlag in der folgenden Generation ausgesetzt sind. Die Natur lässt wie die Talente und die aktiven Gaben, so auch die theoretischen und moralischen Anlagen in den Generationen im grossen Ganzen und wieder in den einzelnen Familien beständig wechseln. Es ist also nicht unbedingt richtig gerechnet, wenn man seine persönlichen Gesinnungen durch entsprechenden Unterricht bei der Jugend gesichert, durch eine abweichende Auffassung gefährdet glaubt. Man wird vielmehr sagen müssen: Liegt eine bestimmte Weltanschaung dem Kinde im Blute, so wird sie durch den, wenn auch abweichenden Unterricht in der Volksschule auf die Dauer nicht berührt werden. Liegt sie aber nicht im Blut, d. h. ist sie nicht anerboren, sondern nur anerzogen, so ist sie durch keine Lehren zu schützen, sondern sie wird früher oder später den dem Zögling natürlichen Gesichtspunkten weichen müssen.

Und darum ist eine solche Abschliessung der nachkommenden Generation auf den Gesichtskreis der Familie auch nicht zulässig. Kommt das Kind allerdings zur Welt als Familienglied, und verlaufen seine ersten Jahre auch in vollkommer Abhängigkeit von der Familie oder dem sie ersetzen Kreis, so ist es doch zugleich von Anbeginn ein persönliches Individuum, dessen eigenthümliche Rechte und dessen Selbständigkeit nicht einfach in der Familie und ihren Ueberlieferungen aufgehen. Nun aber trifft jenes ganze Raisonnement von der individuellen Selbstbestimmung und Entwicklung ja gar nicht den so oder so zu unterrichtenden Schüler, sondern die väterliche Gewalt, die über ihn ausgeübt wird. Nicht seine Ueberzeugungen und Lebensergebnisse wären zu schützen, sondern diejenigen seiner Familie, die auf ihn erst noch übertragen werden sollen. Es ist klar, dass damit jene Berufung auf das Recht der individuellen Selbstbestimmung, wenn sie vormundschaftlich für einen dritten, der Selbstbestimmung Unfähigen geltend gemacht wird, allen Sinn verliert, ja in ihr gerades Gegentheil umschlägt. Man kann aus derselben viel eher ein Argument für den obligatorischen Volksschulunterricht ableiten, durch den die Möglichkeit individueller selbständiger Entwicklung der Kinder gewahrt werde gegenüber der Einengung in den Kreis geschlossener Familienansichten.

Und dass eine solche Einengung der Jugend in abgesonderte, geschlossene Kreise nicht stattfinde, das ist nicht nur für die Jugend selbst, sondern auch für den Staat eine nothwendige Forderung. Denn der Einzelne ist, wie er einerseits zuerst Individuum und dann Familienglied ist, so auch anderseits wieder nicht blos Familienangehöriger, sondern Staatsangehöriger, Volksglied. Der Staat, das Volk hat Ansprüche auf ihn wie die Familie, ja oft viel weitergehende. Und wie nun offenbar keine, auch nicht die zahlreichste Familie den Staat oder das Volk ersetzen kann, ebenso unmöglich ist es, dass die wenn auch noch so weitreichenden Gesichtspunkte, die wenn auch noch so vielseitigen Anschaufungen einer Familie die Gesichtspunkte und Anschaufungen des Volksganzen ersetzen könnten. Der Staat hat aber ein eminentes Interesse, dass seine Angehörigen seine Anschaufungen, die Anschaufungen des ganzen Volkes kennen lernen. Ja, er hat nicht nur das Interesse, dass die heranwachsende Generation diese Anschaufungen kenne, sondern dass sie sie in sich aufnehme und weiter fortpflanze. Und darin liegt für den Staat die zweite Begründung der Forderung des obligatorischen Volksunterrichtes.

(Forts. folgt.)

Die 46ste ordentl. Versammlung der zürcher. Schulsynode in Wädenswil vom 8. September.

Es mögen ungefähr 350 Lehrer und Lehrerinnen sich zu den Verhandlungen der diesjährigen Synode in dem hohen, freien Raum der Wädensweiler Kirche eingefunden haben.

1. Mit einem kräftigen Männergesang (Brüder, reicht die Hand zum Bunde) wurde begonnen. (Zukünftig wird man ein „gemischtes Chorlied“ vorschlagen müssen, sofern die Lehrerinnen mitsingen sollen.)

2. Der Präsident, Hr. Prof. Sal. Vögelin, hält eine nach Form und Gehalt meisterhafte Eröffnungsrede, die wir in extenso zum Abdruck bringen.

3. Es folgt die Mittheilung der Todtenliste. Dieselbe zeigt, dass Freund Hain im abgelaufenen Jahr wieder reiche Ernte unter den Männern der Schule gehalten. Nicht weniger als 19 Synoden, nämlich 10 pensionirte und 9 im Amt stehende Lehrer, sind gestorben. Der Präsident widmet ihrem Andenken einige schöne Worte, und feierliche Orgelklänge erhöhen die wehmüthig-ernste Stimmung.

4. Aber als Ersatz für die Scheidenden kommen immer wieder junge Kräfte nach: 54 Primar- und 2 Sekundarschulkandidaten (worunter 14 Lehrerinnen) sowie ein Professor der Hochschule (Dr. Forel) wurden als neue Mitglieder aufgenommen und angemessen begrüßt.

5. Bei Behandlung des Haupttraktandums: „Ueber Schulgesundheitspflege“ hatten sich die Referenten (Koller in Zürich und Ernst in Winterthur) dahin verständigt, dass der Erstere über die Schulhausbauten und Lehrmittel (1—23 der in letzter Nummer mitgetheilten Thesen), der Zweite über die eigentliche Schulhygiene (24—40) votiren sollte. Herr Koller hatte die Wände der Kirche mit einer Menge von Schulhausplänen geschmückt und beleuchtete ganz kurz unter Hinweis auf dieselben einige seiner wichtigsten Thesen. Herr Ernst trug darauf in 1½ stündiger Rede eine sehr gründliche Abhandlung vor, aus der wir für heute bloss eine interessante Notiz betreffend die Kurzsichtigkeit der Schüler wiedergeben wollen. „Dr. Cohn in Breslau, eine der ersten Autoritäten unter den Schulhygieinkern, fand bei Untersuchung von über 10,000 Schulkindern verschiedener Landestheile und verschiedener Schulstufen:

In Dorfschulen waren 1,4 % Kurzsichtige, in städtischen 11,4 % Kurzsichtige durchschnittlich, nämlich:

in städt. Elementarschulen	6,7 %	wobei nur bei höhern Töchterschulen Mittelschulen Realschulen Gymnasien
höhern Töchterschulen	7,7 "	
Mittelschulen	10,3 "	
Realschulen	19,7 "	
Gymnasien	26,2 "	sind.“

Die Diskussion wurde von den Herren Spiess in Dachsen und Frei in Uster benutzt. Der Erstere beklagte den Uebelstand, dass auf dem Lande die Schulzimmer zu allen möglichen Versammlungen der Erwachsenen benutzt und verunreinigt werden und dass man vielforts nicht blos die Gesundheit der Kinder, sondern auch die des Lehrers wenig berücksichtige, indem man seine Wohnungsräume allzusehr beschränke. Hr. Frei konstatierte aus seinen neuesten Beobachtungen beim Besuch von städtischen Schulen anderer Schweizerkantone sehr bedenkliche Erscheinungen in sanitärer Richtung (elende, schlecht beleuchtete und überfüllte Schullokale, gleichzeitige Bethätigung von 8—9 Klassen etc.) und wünschte, dass Zürich jedenfalls nicht nach dem Vorbild dieser Kantone seinen „Ausbau der Volksschule“ gestalte. — Auf Antrag des Herrn Hug in Winterthur spricht die Versammlung in folgender Weise ihre Zustimmung zu den Anträgen der Referenten aus:

- a) Die Schulsynode erklärt es als Pflicht der Lehrer und Schulbehörden, darüber zu wachen, dass durch die Schule in keinerlei Weise die physische Gesundheit der Schüler beeinträchtigt, dass vielmehr durch sie in Einklang mit der geistigen auch die körperliche Entwicklung derselben gefördert werde.
- b) Die Schulsynode erachtet als dringliche Aufgabe der Erziehungsbehörden den Erlass von verbindlichen, die sanitärischen Verhältnisse berücksichtigenden Vorschriften betreffend den Bau, die Einrichtung und Besorgung von Schulhäusern, sowie die Leitung der Schule in Bezug auf Unterricht und Disziplin; sie begrüßt die diessfälligen Vorschläge der heutigen Referenten und empfiehlt sie zu thunlichster Berücksichtigung.
- c) Die Schulsynode erkennt als unerlässliche Nothwendigkeit eine derartige Erweiterung der Lehrerbildung, die es dem Lehrer ermöglicht, in seiner unterrichtlichen Thätigkeit den Forderungen der Hygiene in umfassender Weise gerecht zu werden und so-